

Jugendsatzung

§ 1

Die Kinder und Jugendlichen des SC „Turm“ Breuberg sollen über die sie betreffenden Angelegenheiten selbständig beraten und entscheiden. Dies beinhaltet nicht Beschlüsse, die kassenwirksam sind.

§ 2

- (1) Die im Verein organisierten Kinder und Jugendliche wählen jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins ihren Jugendsprecher.
- (2) Für die Wahl des Jugendsprechers sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins wahlberechtigt.
- (3) Der Jugendsprecher muß das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Jahreshauptversammlung bestätigt die Wahl des Jugendsprechers, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen.

§ 3

- (1) Der Jugendsprecher vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vorstand und arbeitet kollegial mit dem Jugendleiter zusammen. Insbesondere ist er bei Fragen der Turnierplanung, der Trainingsgestaltung und der besonderen schachlichen Forderungen zu beteiligen.

§ 4

Die Satzung tritt am 09.02.2001 in Kraft.